

Entwicklung und Tendenzen in der europäischen Wirtschaftspolitik

*Daniela Kietz und Silvia Uplegger**

Die Ursprünge der Europäischen Gemeinschaft liegen im wirtschaftlichen Bereich. Die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Jahre 1952 war der Beginn einer umfassenden ökonomischen Integration. 51 Jahre später geben die Ergebnisse des Europäischen Konvents Anlass, die Entwicklung der europäischen Wirtschaftspolitik zu untersuchen. Hierzu lud der *Arbeitskreis Europäische Integration* Juristen, Ökonomen sowie Politologen zu seinem Jahreskolloquium ein. In einem interdisziplinären Ansatz analysierten diese Gegenwart und Perspektiven der europäischen Wirtschaftspolitik.

Wandel im Wirtschaftsverfassungsrecht

Im ersten Beitrag der Tagung fragte *Ronald Clapham*, ob das deutsche Ordnungsmodell der Sozialen Marktwirtschaft durch die Regelungen des Verfassungsentwurfes in seinen Komponenten, seiner Funktionsweise sowie seinen Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt oder geschwächt würde. Seine Grundannahme war, dass unterschiedliche Wirtschaftsordnungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht nur Ausdruck von historisch-kulturell bedingter Vielfalt seien. Sie förderten vielmehr durch Ideenwettbewerb und ordnungs- und prozesspolitischer Innovationen die Gestaltung einer sozial und marktwirtschaftlich orientierten Gemeinschaft. Anhand von fünf Systemelementen prüfte Clapham die Systemkonformität der Regelungen des Verfassungsentwurfes mit dem Konzept der Sozialen Marktwirtschaft.

Die Wirtschaftsverfassung der Europäischen Union – Gegenwart und Perspektive des Verfassungsentwurfes

Jahreskolloquium des Arbeitskreises
Europäische Integration e.V.
unterstützt von der Europäischen Kommission
und dem Auswärtigen Amt
6./7. November 2003,
Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin

Eröffnung der Tagung

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter-Christian Müller-Graff,
Universität Heidelberg

I. DAS EUROPÄISCHE KONZEPT VON WIRTSCHAFTSVERFASSUNG UND ORDNUNGSPOLITIK

Soziale Marktwirtschaft im Rahmen der Europäischen Union und deren Verfassungsentwurf

Wirtschaftsverfassung und soziale Marktwirtschaft

Prof. Dr. Ronald Clapham, Universität Siegen

Wandel des europäischen Wirtschaftsverfassungsrechts zwischen Marktfreiheit und Sozialbelangen?

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter-Christian Müller-Graff,
Universität Heidelberg

Die Rolle des Wettbewerbs in der Wirtschaftspolitik in der Europäischen Union

Die Entwicklung des Verfassungs- und Rechtsrahmens der europäischen Wettbewerbspolitik

Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner, Humboldt-Universität Berlin

Die Entwicklung der Wettbewerbspolitik von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten

Prof. Dr. Stefan Okruch, Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität, Budapest

* Daniela Kietz, Universität Potsdam; Wissenschaftliche Projektmitarbeiterin „CONVEU – 30: From the Convention to the IGC“, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin.

Silvia Uplegger, Büro Rainer Steenblock, MdB; Wissenschaftliche Projektmitarbeiterin „CONVEU – 30: From the Convention to the IGC“, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin.

II. AUSGEWÄHLTE EINZELBEREICHE DER WIRTSCHAFTSPOLITIK IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die gemeinsame Agrarpolitik – Ordnungspolitischer Fremdkörper im Rahmen einer marktwirtschaftlichen Ordnung mit unverfälschtem Wettbewerb?

Prof. Dr. Winfried von Urff, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan

Industriepolitik vs. Wettbewerbspolitik als Ansatz zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der Europäischen Union

Dr. Stefan L. Eichner, Bergische Universität, Wuppertal

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in der Europäischen Union: zentrale vs. dezentrale Verantwortlichkeit - Systemwandel durch Begriffskombination?

Prof. Dr. Roland Vaubel, Universität Mannheim

III. EUROPÄISCHE GELD- UND WÄHRUNGSVERFASSUNG

Die Stellung der Europäischen Zentralbank im Entwurf für eine Europäische Verfassung

Dr. Martin Selmayr, Direktor des Centrums für Europarecht, Universität Passau

Die Geldpolitik des ESZB im Spannungsfeld zwischen Geldwertstabilität und anderen makroökonomischen Zielen

Prof. Dr. Franz Seitz, Amberg-Weiden

IV. DIE FISKALVERFASSUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Beziehungszusammenhänge zwischen der Geldpolitik und der Fiskalpolitik im Euro-Währungsgebiet

PD Dr. Ludger Schuknecht, Europäische Zentralbank, Frankfurt/Main

Nationale Haushalts- und Steuerautonomie: Gefahr oder Chance für eine harmonische Wirtschaftsentwicklung in der EU?

Prof. Dr. Lars Feld, Universität Marburg

Das erste Element, die *Privatautonomie* in Deutschland, sah er durch den Entwurf gesichert. So sei weiterhin die verfassungsrechtlich durch wirtschaftliche Grundrechte wie Eigentums- oder Vertragsfreiheit gegen Eingriffe des Staates geschützte Kompetenz der privaten Wirtschaftsakteure zu Entscheidungen in ökonomischen Grundfragen gegeben. Seine Einschätzung der Auswirkungen auf das deutsche *Wettbewerbskonzept* war kritischer. Hier sah Clapham Unvereinbarkeiten mit dem Wettbewerbskonzept der Sozialen Marktwirtschaft beispielsweise durch das Fehlen einer unabhängigen europäischen Wettbewerbsbehörde. Außerdem verhindere die Vereinheitlichung des Kartellrechts den Wettbewerb zwischen den Rechtssystemen sowie legislative Innovationen in der Kartellpolitik. Zudem bemängelte Clapham die wettbewerbsbeschränkenden Kompetenzzuweisungen an die Union im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Eine *stabile Geldordnung* – die durch ein stabiles Preisniveau die Funktionsgrundlage der Wettbewerbsordnung bildet – sei ebenfalls durch den Verfassungsentwurf gefährdet. Besonders zu verweisen sei auf die mögliche Veränderung des rechtlichen Status der Europäischen Zentralbank (EZB). Ihre Nennung unter dem Titel IV „Die Organe der Union“ in Teil I des Entwurfs lasse den Versuch der Instrumentalisierung der EZB zur wirtschaftspolitischen Koordinierung befürchten. Des Weiteren sei das Fehlen des Grundsatzes der Preisstabilität im Zielkatalog der Union (Art. I-3) zu bemängeln. Dieses Ziel findet sich erst in Teil III des Entwurfs. Die *Sozialordnung* der Sozialen Marktwirtschaft sähe eine ergänzende Funktion von Wettbewerbswirtschaft und sozialer Sicherung vor. Letzterer lägen aber nicht Umverteilung sondern Eigenvorsorge und solidarische Unterstützung zu Grunde. Nach Ansicht Claphams enthalte der Verfassungsentwurf jedoch, wie auch schon der gültige Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), ein anderes Grundverständnis. Dieses spräche dem Markt und dem Wettbewerb soziale Funktionen ab. Soziale Ziele wie Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt sollen

vielmehr durch sozialpolitische Marktinterventionen erreicht werden. In diesem Sinne fehle dem Entwurf ein konkretes Sozialmodell, das den Anforderungen einer wettbewerblich organisierten Marktwirtschaft entspreche. Auch die *Systemkonformität der Wirtschaftsprozesspolitik* sieht Clapham geschwächt, vor allem durch die Kompetenzerweiterung für wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen und der langsamen Vergemeinschaftung nationaler Politiken, während die ordnungspolitische Leitlinie ungeklärt bliebe. Insgesamt überwiegen nach Ansicht Claphams systemverschlechternde Auswirkungen des Verfassungsvertrags auf die Soziale Marktwirtschaft. Zudem sei die Chance verpasst worden, durch den Europäischen Verfassungsvertrag geeignete Voraussetzungen für wohlfahrtsfördernde ordnungs- und prozesspolitische Innovationen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern.

Der Fokus des Beitrags von *Peter-Christian Müller-Graff* lag auf dem Wandel des Wirtschaftsverfassungsrechts. Zunächst erörterte Müller-Graff den Status quo des Wirtschaftsverfassungsrechts, um anschließend eventuelle Änderungen durch die Rechtsauslegung des EuGH im Rahmen des gegenwärtigen Primärrechts zu untersuchen. Zuletzt identifizierte er zukünftige Trends anhand des Konventsentwurfs. Der Status quo sei geprägt durch den in Art. 4 EGV festgeschriebenen Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. Dieser werde durch die Vielzahl primärrechtlicher Einzelbestimmungen zum gemeinsamen Binnenmarkt (zum Beispiel Marktfreiheiten, Wettbewerbsrecht) ergänzt. Alle Bestimmungen als Einheit betrachtet, zeige sich für das Verhältnis von Marktfreiheit und der Verfolgung von Sozialbelangen zunächst, dass beide als Ziele durch den EGV legitimiert seien. Darüber hinaus bestehe zwischen transnationaler privatautonomer Selbststeuerung des Wirtschaftsgeschehens einerseits und Sozialgestaltung durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten andererseits ein Regel-Ausnahme-Verhältnis (beispielsweise wenn wettbewerbsverfälschende

Beihilfen grundsätzlich verboten, ausnahmsweise dennoch legalisierbar sind). Schließlich sei bei begründeter Rechtfertigung das Wettbewerbsprinzip im Interesse zwingender Sozialbelange einschränkbar. Änderungen durch die Auslegung des gültigen Primärrechts stellte Müller-Graff besonders bei der Marktsteuerung durch die Gemeinschaft fest. Diese setze das transnationale Wettbewerbsprinzip verstärkt durch (Telekommunikation, Postdienste et cetera), wobei sich eine Verschiebung der Regulierungsinitiative zu ihren Gunsten zeige. Dabei käme es nun darauf an, ob es sich bei diesen Initiativen um marktintegrative und somit gerechtfertigte Initiativen handle. Dass dies nicht immer der Fall sei, zeige das Negativbeispiel des Versuches einer Marktregulierung ohne marktintegrative Zielsetzung beim Tabakwerbverbot. In diesem Zusammenhang wies Müller-Graff auch auf einen mangelnden Grundrechtsschutz bei der zunehmender Regelungstätigkeit der Gemeinschaft hin. Insgesamt sah er in Projekten der Europäischen Kommission die Handlungsfreiheit einschränkende Tendenz zur Betonung europäischer Sozialgestaltung, die in Zukunft einer schärferen Prüfung gemeinschaftlicher Maßnahmen bedürfe. Zuletzt ging Müller-Graff auf mögliche vom Konventsentwurf ausgehende Tendenzen ein. Dessen starke Textrhetorik im Bereich der Sozialbelange und die Verschiebungen in der Kompetenzordnung ließen die Fortsetzung des Trends zu stärkerer gemeinschaftlicher Sozialgestaltung vermuten.

Christian Kirchner rückte die Entwicklung des Verfassungs- und Rechtsrahmens der Wettbewerbspolitik in den Vordergrund seines Beitrages. Der Konventsentwurf übernehme die geltenden Regelungen fast vollständig und weise keine wesentlichen Neuerungen auf. Die eigentliche Reform der europäischen Wettbewerbspolitik habe bereits mit dem Erlass der Verordnung 1/2003 (EG) zur Neuordnung der Durchführung der Artikel 81 und 82 EGV stattgefunden. Diese Verordnung modernisiert die Verfahrensvorschriften der Verordnung Nr. 17 aus dem Jahr 1962

zur Anwendung der Vertragsbestimmungen über wettbewerbsbeschränkende Unternehmensvereinigungen und -verhaltensweisen (Kartelle) und über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Kirchner verwies hierbei auf einige bedeutende Kritikpunkte der Verordnung, die die Sanktions- und Anreizstrukturen für die beteiligten Wirtschaftsakteure grundlegend ändere. Unter anderem sei die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte gefährdet, welche zur Zusammenarbeit mit der Kommission verpflichtet würden. Außerdem hob Kirchner den häufig kritisierten Übergang vom Freistellungskonzept zum Konzept der Legalausnahme hervor. Bei letzterem sähen deutsche Kartellrechtler die Gefahr einer deutlich geringeren Rechtssicherheit für Unternehmen. In seinem Fazit verwies Kirchner insbesondere auf die Tendenz der Angleichung der nationalen Wettbewerbs- und Kartellordnungen an das europäische Wettbewerbsrecht.

Auch *Stefan Okruch* thematisierte in seinem Beitrag die Europäisierungstendenzen der nationalen Wettbewerbspolitiken. Er bestätigte diese Tendenz, betonte allerdings, dass ein einheitliches Recht nicht unbedingt zu einer einheitlichen Anwendung in den Mitgliedsstaaten führen müsse oder solle. Hierbei verwies Okruch auf die Vorteile des *laboratory federalism*. Nach diesem Konzept trägt jeder Mitgliedstaat durch experimentelle Politik zu wettbewerbspolitischen Innovationen durch unabhängige Kartellbehörden und nationale Wettbewerbspolitiken im Rahmen eines durch Mindeststandards geprägten EU-Wettbewerbsrecht bei. Daneben unterstrich Okruch die zunehmende Politisierung der europäischen Wettbewerbspolitik, vor allem hinsichtlich der Fusionskontrolle und Beihilfenproblematik. Vor diesem Hintergrund unterstützte er zuletzt die bereits mehrfach von den Vorrednern thematisierte Forderung nach einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde auf Unionsebene.

Freier Wettbewerb versus Regulierung

Ohne Frage sei die gemeinsame Agrarpolitik ein Fremdkörper im Wettbewerbssystem der Europäischen Union. Um die Entwicklung zu diesem Fremdkörper zu beleuchten, erörterte *Winfried von Urff* die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) von ihrer Entstehung bis zu den jüngsten Reformbeschlüssen im Juli 2003. Schon bei der Unterzeichnung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1957 habe es in allen Gründerstaaten interventionistische Systeme zur Preisstützung für Agrarprodukte gegeben. Auch in die Römischen Verträge wurde die Verpflichtung zu einer gemeinsamen Agrarpolitik aufgenommen. Zur Absicherung der Preise dienten seit 1962 Marktordnungen, die Preisstützungen, einen gemeinsamen Außenschutz und direkte Beihilfen enthielten. Dieses System war gemäß von Urff zunächst recht funktionsfähig, doch die unterschätzte Wirkung von technischem Fortschritt sowie die nur schwach expandierende Nachfrage führten zu wachsenden Überschüssen und steigenden Marktordnungskosten. Der Anteil der GAP am Haushalt stieg auf 60 Prozent und stieß an die Grenzen der Finanzierbarkeit. Ab 1984 sei eine Kursänderung sichtbar geworden, die schließlich in eine grundlegende Reform im Jahr 1992 mündete. Hierdurch sollte die Preisstützung reduziert, der Produktionsausfall für Landwirte jedoch voll kompensiert werden. Folglich sei der Hintergrund dieser Reform weniger die Einsparung von Kosten gewesen, als vielmehr die Entlastung der Verbraucher. Diese Reform der Preissenkungen wurde in der Agenda 2000 fortgesetzt. Allerdings wurde hierbei der Erlösausfall nur noch zu 50 bis 60 Prozent kompensiert. Zudem wurde die Möglichkeit eingeführt, Ausgleichszahlungen an Umweltauflagen zu binden („cross compliance“). Mit der *Modulation* war es künftig möglich, Ausgleichszahlungen um bis zu 20 Prozent zu kürzen, wenn die Zahl der Arbeitsplätze eine bestimmte Schwelle unterschritt. Die jüngsten Reformbeschlüsse legte die Europäische Kommission im Juli 2003 vor. Entscheidend

bei diesen neuen Regelungen sei die Entkopplung der Direktzahlungen von der tatsächlichen Produktion gewesen. Allerdings habe der Ministerrat diese Regelung als zu radikal beurteilt. Der schließlich gefundene Kompromiss ermögliche den Mitgliedstaaten nun, in bestimmten Grenzen von der Entkopplung abzuweichen. Zudem wurde die „cross compliance“ obligatorisch und die „Modulation“ musste flächendeckend in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Das Ergebnis dieser Reformen sei eine Agrarpolitik à la carte, denn die einzelnen Mitgliedstaaten könnten sich bestimmte Kombinationen zusammensetzen. Problematisch bei der Reform der GAP seien die in 40 Jahren gewachsenen Strukturen, die abrupte Änderungen nicht zuließen und politisch auch nicht konsensfähig seien. Darüber hinaus sei die gegenwärtige Situation auch nicht günstig für Reformen, da gemäß von Urff insbesondere die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer jegliche Änderung verhindern würden.

In seinem Beitrag konzentrierte sich *Stefan L. Eichner* auf die Definition und die Bedingungen von Wettbewerb. Zunächst stellte er fest, dass der Kern der europäischen Wettbewerbspolitik die Sicherstellung eines funktionsfähigen Wettbewerbs sei. Zur Kompensation von Funktionsmängeln diene wiederum die Industriepolitik, die sehr stark mit Förderprogrammen arbeite und somit zu Wettbewerbsverzerrungen führe. Die Ziele und Konzepte der Industriepolitik seien die Verbindung von internationaler Wettbewerbsfähigkeit mit Wachstum und Beschäftigung. Um die wechselseitige Beeinflussung zwischen diesen beiden Politiken herauszuarbeiten, beleuchtete Eichner den Begriff des *Leistungswettbewerbs*. Er erklärte hierzu vier unterschiedliche Wettbewerbsleitbilder und deren Auswirkungen auf das Wachstum. Im ersten Leitbild herrsche die *vollkommene Konkurrenz*, in dem nur die beiden Zustände „aus“ oder „an“ bestünden. Problematisch an diesem Bild sei, dass die Bedingungen in der Realität nicht erfüllbar seien. Als zweites Bild erläuterte Eichner den *funktionsfähigen Wettbewerb*. Dieser

sei durch ein dynamisches Verständnis von Wettbewerb geprägt. Denn ein innovativer Vorstoß auf dem Markt führe zu Wachstum. Die Mitbewerber versuchten diesen Fortschritt nach- beziehungsweise einzuholen. Dadurch werde ein stetiges Wachstum erreicht. Nur wenn Eingriffe erlaubt seien, wäre in diesem Bild eine aktive Industriepolitik möglich. Der *freie Wettbewerb*, als drittes Bild, unterscheide sich vom vorherigen darin, dass eine Industriepolitik nicht statthaft sei. Denn dieses Bild begreife den Markt als evolutorisches Phänomen, dessen Resultate nicht vorhersehbar und dessen Determinanten unbekannt seien. Die Entwicklung des Wachstums verlaufe hier beliebig, jedoch werde unterstellt, dass langfristig positive Ergebnisse erzielt würden. Das letzte Bild des *evolutorischen Wettbewerbs* sei eine Synthese aus dem zweiten und dem dritten Wettbewerbsverständnis. Der wichtigste Aspekt sei hierbei, dass der Wettbewerbsprozess ebenfalls als vor- und nachstoßend betrachtet wird, allerdings könne er in diesem Bild auch zum Erliegen geraten. Dadurch sei ein Wachstum der Märkte zwar möglich, doch ab einem bestimmten Stadium würden diese wieder schrumpfen. Hierbei seien Eingriffe zwar erlaubt, das Resultat solle jedoch nicht positiv beeinflusst werden. Im Ergebnis stellte Eichner fest, dass das erste sowie das dritte Bild keine Orientierung für die Industriepolitik böten. Auch das vierte Bild führe nur in geringem Maße zu Innovation. Im zweiten Bild schließlich müssten die Marktbedingungen in bestimmten Grenzen gehalten werden. In seinem Fazit betonte Eichner, dass die Frage nach dem Begriff eines Leistungswettbewerbs schwer zu beantworten sei, da es keine vollkommene Wettbewerbstheorie gebe. Problematisch sei zudem, dass sich Interventionen durch die Industriepolitik an einem Marktpotenzial orientierten, das Fehler enthielte.

Als dritten Bereich der Wirtschaftspolitik in der Union untersuchte *Roland Vaubel* die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Vaubel kommentierte hierzu zunächst die gegenwärtigen Instrumente dieser Politik, um dann auf Ände-

rungen durch den Verfassungsentwurf einzu-gehen. Zunächst nannte er den Europäischen Sozialfonds (ESF), der als Transferinstrument nicht in die Vertragsfreiheit eingreife und den Wettbewerb nicht einschränke. Allerdings bezweifelte Vaubel, dass die Umverteilung zwischen den Mitgliedstaaten effizienter als innerhalb eines Mitgliedstaates sei. Zudem sei die Existenz des ESF ökonomisch nicht gerechtfertigt. Genauso ineffizient seien die Regulierungen des Art. 137 EGV, die zudem in die Vertragsfreiheit eingreifen würden. Durch die zentrale Regulierung würden die Präferenzunterschiede nicht berücksichtigt und unterbänden schließlich die Wettbewerbsfähigkeit. Die in Art. 137 Abs. 2 EGV genannten Maßnahmen zur Förderung der sozialpolitischen Zusammenarbeit ohne eine Harmonisierung seien aus ökonomischer Sicht hingegen unproblematisch. Die Durchführung von gemeinschaftsweit gültigen Vereinbarungen der Sozialpartner (Artikel 139 EGV) sei wiederum kritisch, da gemeinschaftsweite Tarifverträge zu einem Anstieg der Arbeitskosten führten. Deshalb plädierte Vaubel für eine Dezentralisierung. Auch eine europäische Beschäftigungspolitik (Artikel 125ff EGV) sei grundsätzlich kontraproduktiv.

Bei den Änderungen durch den Verfassungsentwurf lehnte Vaubel insbesondere die Ausweitung der Methode der offenen Koordinierung auf die Sozial- und Gesundheitspolitik ab. Denn dies führe tendenziell zu einer Angleichung in diesen Bereichen. Auch der Ausweitung der Kompetenz-Kompetenz auf die allgemeinen Ziele der Union (Art. III 17 EUV) stand Vaubel ablehnend gegenüber. In einem letzten Beispiel diskutierte er die Absenkung des Quorums der qualifizierten Mehrheit auf 60 Prozent. Als offizielle Begründung dieser Änderung gelte die Osterweiterung. Doch laut Vaubel mache gerade diese die Erhöhung des Quorums, wenn nicht gar die Einstimmigkeit erforderlich. Denn durch die Osterweiterung werde nicht nur die Zahl der Mitgliedstaaten, sondern auch deren Heterogenität erhöht. Begrüßt wurde von Vaubel dementsprechend auch, dass der Kon-

vent keine qualifizierte Mehrheit in der Steuerepolitik vorgeschlagen hätte. Eine solche Senkung hätte schwerwiegende Konsequenzen gehabt, da weniger regulierte Staaten dadurch restriktivere Ordnungen hätten annehmen müssen. Gemäß der „strategy of rising rivals’ costs“ hätten hierdurch die Kosten durch Konkurrenten erhöht werden können. In seinem Fazit sprach sich Vaubel für Transfers aus, lehnte jedoch alle weiteren Instrumente einer europäischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ab.

Fortbestand der Weisungsunabhängigkeit der EZB sowie Preisstabilität als vorrangiges Ziel

Zur Frage der Unabhängigkeit der EZB skizzierte *Martin Selmayr* zunächst die gegenwärtigen EZB-Regelungen. Das Kernstück der EZB-Unabhängigkeit sei die in Art. 108 EGV geregelte Weisungsunabhängigkeit. Darüber hinaus sei eine personelle Unabhängigkeit durch die Begrenzung der Amtszeit des EZB Direktoriums auf acht Jahre gegeben. Eine funktionelle Unabhängigkeit ergebe sich durch die vorrangig zu verfolgende Preisstabilität. Auch sei die EZB institutionell und finanziell unabhängig. Da sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besäße, könne sie selbst Verträge schließen. Schließlich verfüge sie über eigene Beschlussorgane sowie über eigene Handlungsinstrumente. Ihre Finanzmittel seien nicht Teil des Gemeinschaftshaushalts und unterlägen somit auch nicht dem normalen Budgetverfahren. Anhand dieser Rechtsgrundlagen beurteilte Selmayr die EZB als eine unabhängige Sonderorganisation des europäischen Gemeinschaftsrechts. Allerdings sei die Unabhängigkeit der EZB kein Selbstzweck.

Auch im Verfassungsentwurf wurde die EZB in Art. I-29 ausdrücklich genannt und mit allen ihren Merkmalen verankert. In Absatz 2 werde auch weiterhin die Preisstabilität als vorrangiges Ziel festgeschrieben. Laut Selmayr ist derselbe Wortlaut sowie dieselbe Hierarchie im Verfassungsentwurf beibehalten worden. Auch wurde ausdrücklich die Unabhängigkeit der EZB bei der Ausübung ihrer Befugnisse

sowie ihrer Finanzen fest geschrieben (Absatz 3). Allerdings wies Selmayr darauf hin, dass die Preisstabilität nicht mehr bei den Zielen der Union (Art. I 3 EUV) genannt wird. Folglich hätten sich die Ziele der Union geändert, nicht jedoch die Ziele der EZB. Für die Unabhängigkeit wichtig sei zudem, dass die EZB im endgültigen Verfassungsentwurf in einem eigenen Abschnitt aufgeführt wird. In seinem Fazit betonte Selmayr, dass die EZB auch weiterhin ein unabhängiges Organ sei. Der Acquis der EZB sei im Wesentlichen beibehalten worden. Allerdings habe sich eine Akzentverschiebung ergeben.

Franz Seitz sah durch den Verfassungsentwurf wenige Änderungen für die Geldpolitik des Eurosystems (ESZB). Wie bereits sein Vordröner betonte auch Seitz die Verankerung der Preisstabilität als vorrangiges Ziel sowie die Weisungsunabhängigkeit der EZB. Vor diesem Hintergrund erläuterte Seitz die Strategie des Eurosystems. Diese enthalte drei Hauptelemente: die Definition von Preisstabilität (Anker), die monetäre Analyse (langfristige Säule) sowie die wirtschaftliche Analyse (kurzfristige Säule). Preisstabilität bedeute hierbei, dass sich die Inflation beziehungsweise Deflation nahe 2 Prozent befinden solle. Dies sei seit dem Jahr 2001 auch der Fall. Die monetäre Analyse berechne die trendmäßige Entwicklung der Geldmenge. Diese werde durch die wirtschaftliche Analyse ergänzt. Hierbei würden insbesondere Schocks wie durch den Ölpreis oder den 11. September 2001 berücksichtigt. Insgesamt erlaubten die Instrumente sowie die Strategie der EZB, den gesetzlichen Auftrag der Preisstabilität zu erreichen. Seitz lehnte eine Ausweitung der makroökonomischen Ziele der EZB ab. In seinem Fazit betonte er die Wichtigkeit einer glaubwürdigen Geldpolitik. Diese habe die EZB zwar noch nicht erreicht, jedoch habe sie die Fehler der ersten beiden Jahre in den vergangenen drei Jahren vermieden.

Notwendigkeit des Stabilitätspakts und des Steuerwettbewerbs

Ludger Schuknecht betonte in seinem Beitrag die Notwendigkeit von Nachhaltigkeit in der Fiskalpolitik, also fiskalische Disziplin und eine stabile Haushaltspolitik, als Grundvoraussetzung einer mit Wachstum gesegneten Gemeinschaft. Er verwies auf die negativen Auswirkungen von Defiziten auf Wachstum und Investitionen. Über eine langfristig solide Haushaltspolitik hingegen entfalte der Staat eine stabilisierende Wirkung, mit welcher der Unsicherheit der wirtschaftlichen Akteure begegnet würde und in Krisenzeiten die Nachfrage gestützt werden könne. Die Voraussetzung für eine solide Haushaltspolitik sei Preisstabilität, deren Erhalt das vorrangige Ziel der EZB ist. Deren Aufgabe sei es jedoch nicht, die Staatsdefizite der Mitgliedstaaten zu finanzieren. Vielmehr sei es die Rolle des Stabilitätspaktes, einen fiskalischen Rahmen sowie Anreizstrukturen für eine solide Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten zu definieren. Das Problem läge dabei in der unzureichenden Umsetzung dieser Regeln durch die Regierungen der Mitgliedstaaten, welche letztendlich für eine effiziente Fiskalpolitik verantwortlich seien. Vor dem Hintergrund der Verstöße Frankreichs und Deutschlands gegen die Kriterien des Stabilitätspaktes stehe derzeit die Frage nach dessen dauerhafter Umsetzbarkeit und Auferlegung von Sanktionen gegen Defizitsünder im Mittelpunkt der Diskussion. Eine effiziente Wachstumspolitik der Europäischen Union könne neben der von der EZB gewährleisteten Preisstabilität nur durch eine dauerhafte Umsetzung des Stabilitätspaktes in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

Im letzten Vortrag der Tagung unterstrich *Lars Peter Feld* die wachstumsfördernde Wirkung fiskalischen Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Er trat klar für die Notwendigkeit des Steuerwettbewerbs ein. Allerdings würden vermehrt weiterführende Steuerharmonisierungen gefordert, nachdem zum Beispiel die indirekte Umsatz-

steuer bereits 1993 teilharmonisiert wurde. Feld widerlegte an verschiedenen Beispielen Argumente gegen fiskalischen Wettbewerb. So führe Steuerwettbewerb zur effizienten Bereitstellung öffentlicher Güter. Außerdem erlaube es die dezentrale Organisation, wie bereits im vorherigen Panel im generellen wettbewerbspolitischen Kontext erwähnt, steuerpolitische Innovationen experimentell in kleinerem Rahmen zu erproben. Dadurch erhöhe sich auch die Reformbereitschaft in den Mitgliedstaaten. Von Gegnern des Steuerwettbewerbs würden häufig die Standortvorteile von Regionen mit niedrigen Steuersätzen betont. Nach Ansicht Felds hingegen führen letztere durch einen Kapitalisierungseffekt zu höheren Mieten und Lebenshaltungskosten und somit zu einem Ausgleich des Vorteils.

Außerdem unterstrich Feld, dass auch nach einer Harmonisierung fiskalischer Wettbewerb zwischen den Gebietskörperschaften weiterexistiere, unter anderem mittels Subventionspolitik. Im Fazit begriff Feld den fiskalischen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten als Chance für eine harmonische Wirtschaftsentwicklung in der Europäischen Union.

Insgesamt machte das Jahreskolloquium des *Arbeitskreises Europäische Integration* deutlich, dass der Verfassungsentwurf keine tiefgreifenden Veränderungen in der europäischen Wirtschaftspolitik vorsieht. Die Entwicklung im wirtschaftspolitischen Bereich ist vielmehr durch einen stetig voranschreitenden Prozess seit den Gründungsverträgen gekennzeichnet.